

Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Qualitätsmanagement in der Erwachsenenbildung (CAS QME) der Pädagogischen Hochschule Luzern

vom 22. September 2025 (Stand 1. Oktober 2025)

Die Prorektorin Weiterbildung und Dienstleistungen der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013¹

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Qualitätsmanagement in der Erwachsenenbildung (im Folgenden: CAS QME) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

Art. 2 Umfang des Weiterbildungsstudiengangs

Der Weiterbildungsstudiengang CAS QME umfasst 10 ECTS-Punkte.

Art. 3 Ziele

Die Studierenden werden befähigt,

- a. Qualitätskonzepte zu analysieren und eigene Konzepte zu entwickeln,

¹ SRL Nr. 516b

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- b. sich fundiert und praxisorientiert mit den Qualitätsentwicklungsprozessen in Bildungsorganisationen auseinanderzusetzen und
- c. sachkundig zur Qualitätsförderung und -entwicklung Stellung zu beziehen und Verantwortung für entsprechende Projekte zu übernehmen.

II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang CAS QME setzt voraus:

- a. einen Hochschulabschluss (Tertiär A),
- b. ein EDK- oder SBFI-anerkanntes Lehrdiplom oder
- c. einen Abschluss der höheren Berufsbildung (Tertiär B).

² Bewerberinnen und Bewerber ohne erforderlichen Ausbildungsabschluss können «sur dossier» aufgenommen werden, wenn sie eine gleichwertige Vorbildung nachweisen.

Art. 5 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang CAS QME ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 6 *Anerkennung von Vorleistungen*

Es werden keine Vorleistungen anerkannt.

Art. 7 *Module und Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss im Weiterbildungsstudiengang CAS QME müssen folgende Module absolviert werden:

- a. Modul «Qualitätsentwicklung» 5 ECTS-Punkte,
- b. Modul «Bildungsevaluation» 5 ECTS-Punkte.

² Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden ECTS-Punkte im Umfang gemäss Absatz 1 vergeben.

Art. 8 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen von Modulen*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Module sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

Art. 9 *Zertifikatsarbeit*

¹ Die Module im Weiterbildungsstudiengang CAS QME werden mit der Zertifikatsarbeit abgeschlossen. In der Zertifikatsarbeit sind die Inhalte der Module «Qualitätsentwicklung» oder «Bildungsevaluation» anhand einer selbstgewählten Fragestellung zu vernetzen. Die Zertifikatsarbeit ist zu präsentieren.

² Die Zertifikatsarbeit wird in der Regel als Einzelarbeit verfasst. In begründeten Fällen kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter das Verfassen in Gruppenarbeit bewilligen.

³ Die Zertifikatsarbeit wird mit «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet. Wird sie in Gruppenarbeit verfasst, gilt die Bewertung für jedes Gruppenmitglied.

Art. 10 *Präsenzpflicht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen eines Moduls besteht eine Präsenzpflicht von 80%.

² Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 11 *Titel*

Der verliehene Titel lautet «Certificate of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Qualitätsmanagement in der Erwachsenenbildung» (CAS PH Luzern).

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Qualitätsmanagement in der Erwachsenenbildung (CAS QME) der Pädagogischen Hochschule Luzern vom 20. Mai 2018 werden aufgehoben.

Art. 13 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
22.09.2025	01.10.2025	Erlass	Erstfassung